

der Borsehung rechet, und voll krassen pöbelhaften Wises oder verständlichen Gallimathias durchlesen kann und mag — der prüfe ist. So schreiben heißt Geschmaek und gesunde Kritik mit Füßen treten: und darin hat denn der Verfasser sich diesmal selbst überlassen. Aus einigen Szenen hätte was werden können, aber alles, was dieser Verfasser angreift, wird unter seinen Händen zu Schaum und Blase. Gleichwohl ist »aus einigen Szenen was geworden«!

Vortrag in Leipzig. — Auf Veranlassung der Handelskammer Leipzig wird Herr Staatssekretär Bogt, Direktor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Freitag, den 13. März, nachm. 1/5 Uhr im großen Festsaal des Neuen Rathauses zu Leipzig einen Vortrag über das Thema »Die neue Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft« halten. Wir möchten unsere Leipziger Mitglieder auf den Vortrag aufmerksam machen, der im Hinblick auf die Bedeutung der Reichsbahn für die Volkswirtschaft das Interesse aller Wirtschaftskreise beanspruchen dürfte.

Berücksichtigung der Buchführung eines Steuerpflichtigen auch bei der Schätzung des Einkommens. — Es ist festgestellt, daß die Buchungen eines Steuerpflichtigen keine ausreichende Grundlage für die Festsetzung des Einkommens bieten. Sie lassen nicht ersehen, wie die Unkosten berechnet worden sind, ob hierbei nur die abziehbaren Ausgaben berücksichtigt worden sind. Auch fehlt ein die etwaige Bestandsvermehrung ausweisender Abschluß. Daher war eine Schätzung des Einkommens nicht zu beanstanden. Bei der Schätzung sind nun aber, wie im § 210 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung betont ist, die Umstände für die Schätzung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Für die Schätzung können Aufzeichnungen des Pflichtigen, auch wenn aus ihnen nicht das Einkommen nicht vollständig zu ersehen ist, von Bedeutung sein, da aus ihnen möglicherweise der Umfang des Geschäftsbetriebs, die Einnahmen usw. zu entnehmen sind und diese Angaben gewisse Anhaltspunkte für die Bemessung des Geschäftsgewinns unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungsgrundsätze bieten können. Vorausgesetzt ist allerdings bei der Benutzung solcher Aufzeichnungen, daß diese ihre Vollständigkeit und Richtigkeit keine Bedenken bestehen lassen. Sie können aber nach einer Prüfung als einwandfrei betrachtet werden, wenn sie auch bei der Schätzung nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Sache des Schätzers ist es also, solche Aufzeichnungen auf ihre Brauchbarkeit als Anhalte für die Schätzung zu prüfen und bei der Schätzung gegebenenfalls zu benutzen. Über solche Aufzeichnungen könnte allerdings hinweggegangen werden, wenn der Pflichtige die Vorlage verweigerte. Daß dies der Fall war, ist aber nach dem Inhalt der Urteile nicht anzunehmen. Nun hat der Sachverständige, auf dessen Gutachten die angefochtene Entscheidung gestützt wird, die Aufzeichnungen nicht zu Gesicht bekommen. Die Schätzung leidet danach an einem vom Steuerpflichtigen gerügten Verfahrensmangel und ist dementsprechend auch die angefochtene Entscheidung. Sie ist deshalb aufzuheben. Das Verwaltungsgericht wird danach den Steuerpflichtigen die Vorlage seines Ein- und Verkaufsbuchs anzuhalten und, wenn das Buch vorliegt, dieses einem Sachverständigen mitzuteilen haben. Die Aufforderung, die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen zu prüfen und, soweit sie verwendbar sind, bei der Schätzung eines neuen Einkommens zu berücksichtigen. Dabei wird § 205 der Reichsabgabenordnung zu berücksichtigen sein. Alsdann wird dem Steuerpflichtigen das Einkommen festzustellen sein. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 3. Dezember 1924 VI e A 235/24.)

Libri, der Bücherdieb par excellence. — In der »Neuen Zürcher Zeitung« war kürzlich folgendes curriculum vitae des berühmten Bücherdiebes Libri aus der Feder des Herrn Antiquars Jacques Rosenthal in München veröffentlicht: Guglielmo Conte Librarianucci della Sommaia, der Sproß einer altflorentiner Adelsfamilie, 1803 geboren, wurde nach vollendeten Studien Professor der Mathematik an einer kleinen Universität in Italien. 1830 mußte er als politischer Flüchtling sein Vaterland verlassen und wandte sich nach Frankreich, wo er sich einige Jahre später naturalisieren ließ. Sowohl durch seine Gelehrsamkeit als auch durch sein faszinierendes Wesen hatte er rasch das Vertrauen und die Sympathien der maßgebenden Persönlichkeiten Frankreichs gewonnen. So wurde er rasch hinterher Mitglied des Institut, Professor an der Sorbonne, Oberinspektor des öffentlichen Unterrichts und Oberaufseher der Staatsbibliotheken, welche letztere Stellung ihn in den Stand setzte, lange Zeit unbemerkt ganz ungewöhnlich umfangreiche Diebstähle an Pariser und Provinz-Bibliotheken auszuführen. Als feiner Bücherkennner stahl er nur die kostbarsten und seltensten Stücke: Intunabeln, Holzschnitt- und Kupferwerke, ungemein seltene Stücke aus dem Zeitalter der Entdeckungen usw., aber ganz besonders Manuskripte, hauptsächlich solche

aus den frühesten Zeiten, sowie solche mit besonders feinen Miniaturen geschmückt, fast ausnahmslos Prachtstücke ersten Ranges von sehr hohem Wert. In etwa sechs bis acht Auktionen, die Libri in Paris und London abhalten ließ, wurde ein Teil der Beute zu Geld gemacht. Den kostbarsten Teil der Manuskripte hat er an einen französischen Amateur namens Barrois verkauft, und dieser trat seine ganze, umfangreiche Sammlung an Lord Ashburnham, einen distinguierten englischen Sammler, ab. Schon im Jahre 1847 mußte Libri aus Frankreich fliehen. 1850 wurde er in Abwesenheit zu zehnjähriger Gefängnisstrafe verurteilt, wußte sich jedoch dieser Strafe durch die Flucht zu entziehen. Im Jahre 1869 ist er gestorben.

Im Jahre 1888 gelang es dem Straßburger Antiquar Dr. Trübner, den größten und wichtigsten Teil der umfangreichen Manuskriptensammlung Ashburnhams, der sich fast durchweg aus den Diebereien Libri zusammensetzte, zu erwerben. Durch die Bemühungen Leopold Delisle's, des weltbekannten Gelehrten und vieljährigen, äußerst verdienstvollen Administrators der französischen Bibliothèque Nationale, ist es gelungen, nicht weniger als 170 der wertvollsten Manuskripte, die Libri entwendete, wieder nach Frankreich zurückzubringen. Bei dieser Gelegenheit trat die Bibliothèque Nationale dem Deutschen Reich wieder ein Manuskript ab, das während des dreißigjährigen Krieges aus Heidelberg geraubt und nach Paris gebracht worden war, nämlich die berühmte Manessische Handschrift, die bekanntlich im 14. Jahrhundert in der Schweiz entstanden und ein deutsches Sprachdenkmal ersten Ranges ist.

Nach dieser Abschweifung noch ein Schlusswort über Libri selbst. Seine exakt-wissenschaftlichen Arbeiten haben in der Gelehrtenwelt großen Anklang gefunden und berechtigtes Aufsehen erregt, besonders seine großangelegte Geschichte der mathematischen Wissenschaften in Italien. Bedauerlicherweise sind davon nur die ersten vier statt der projektierten sechs Bände erschienen. Die von ihm selbst verfassten Kataloge der Bücher- und Handschriften-Auktionen, die er in Paris und London abhalten ließ, zeugen von bedeutenden bibliographischen Kenntnissen. Über Libri's Persönlichkeit, seine wissenschaftlichen Arbeiten und über seine beispiellosen, umfangreichen Diebstähle gibt es eine ganze Literatur, teils einzeln erschienen, teils in Zeitschriften und Zeitungen zerstreut. Aus all diesen Rundgebungen geht hervor, daß er ein höchst bedeutender Mensch war, und es ist um so mehr zu bedauern, daß er auf so schiefer Ebene geraten ist.

Bibliotheksdieb in Leipzig. — Der Polizeipräsident von Leipzig gibt bekannt: In einer Anzahl von Fällen hat in Leipzig ein Unbekannter in Wirtschaften kleinere Zechen gemacht und jedesmal ein Buch als Pfand zurückgelassen, es aber in keinem Falle eingelöst. Da die Bücher ziemlich hohen Wert haben, mußten die Wirte oder Kellner annehmen, daß die Bücher kein Eigentum des Zechbetrügers waren, weshalb sie Anzeige erstatteten. Eingehende Erörterungen ergaben, daß die Bücher aus verschiedenen behördlichen öffentlichen Bibliotheken stammten, wo sie gestohlen worden waren. Wohlweislich hatte der Täter Stempel und fast alle übrigen Merkmale ihrer Herkunft entfernt. Nur der Eigentümer eines der Bücher, und zwar des in graue Leinwand gebundenen Bilderwerks »Deutschland« von Kurt Hielscher, konnte nicht ermittelt werden. Dieses Buch trug auf der inneren Deckelfläche einen eingeklebten Zettel von 3 3/4 x 6 1/2 cm Größe, der aber bis auf Reste entfernt ist. Um Mitteilung von gleichen Vorgängen, bei denen der Täter ermittelt worden ist, bittet der Polizeipräsident in Leipzig.

(Deutsches Jahrbuchblatt, 27. Jahrg., Nr. 7823 vom 5. März.)

Zeitungsverbot im besetzten Gebiet. — Der kommandierende General der Truppen in Düsseldorf verbietet in den seit dem 11. Januar 1923 besetzten Gebieten und in dem Stadt- und Landkreise Düsseldorf die Zeitung: »Nationale Volkszeitung« bis zum 10. April 1925 (singerter Titel für die Zeitung »Deutsche Post« von Gelsenkirchen, die bis 10. April 1925 verboten ist). Dieses Verbot wurde auf das Gebiet des belgischen Ruhrdetachements ausdrücklich ausgedehnt.

Personalmeldungen.

Jubiläum. — Am 1. März konnte Herr Wilhelm Behlen-dorf in Lübeck sein 25jähriges Geschäftsjubiläum begehen. Wider sein Erwarten gingen den ganzen Tag Gratulanten ein und aus, ein Zeichen, wie beliebt der Jubilar bei seinen Kunden sein muß. Und in der Tat, er hat es verstanden unter nicht immer gleichen, sondern zuweilen recht schwierigen Verhältnissen, seine Firma einzuführen und das Geschäft zur Blüte zu bringen. Der Ortsverein der Lübecker Buch-, Kunst- und Musikalienhändler ehrte den Jubilar durch Überreichung einer besonderen Gabe, bei welcher Gelegenheit ihm die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen wurden.